

Am selben Tag erhielten wir von unserem Freund und Förderer, Oberlandesanwalt i. R. Dr. Werner Günther (МУХАМЛ ПОВЛОНУ) folgenden interessanten Bericht über die Lage in Dresden:

Herzlichen Dank für Karte aus Tarkastan.

Mittwoch, 29. Juni 1994

Mit freundlichem Gruß

Sächsische Zeitung

Ulrich Tabakow

Mensch und Gesellschaft

In Dresden steht - wie in vielen Städten Deutschlands auch - eine russisch-orthodoxe Kirche. Auffällig an solchen Kirchen sind ihre Zwiebeltürme. Diese Bauten entstanden im wesentlichen im vorigen Jahrhundert. Nicht selten war solcher Kirchbau eine Folge einer Kurpastoration: Reiche Russen besuchten in Deutschland Heilbäder, sie wollten auch hier ihren Glauben wahrnehmen. Vor allem aber gab es dafür dynastische und diplomatische Gründe. Wenn zum Beispiel eine russische Prinzessin mit einem deutschen Prinzen verheiratet war, blieb sie in Deutschland ihrem Glauben treu und ließ

eine Kirche errichten. Aber auch dann, wenn in einer deutschen Stadt eine russische Botschaft eingerichtet wurde, führte das zum Kirchbau. So auch in Dresden. Hier befand sich früher eine russische Gesandtschaft, sie war in dem Gebäude in der Lukasstraße zu Hause, das heute Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens ist.

Eigentümer dieser Kirchen war meist der zaristische Staat, weil die russisch-orthodoxe Kirche Staatskirche war. In Deutschland konnte sie nicht juristische Person werden, weder als eingetragener Verein noch als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Da nun viele russisch-orthodoxen Grundstücke in Deutschland grundbuchmäßig auf den zaristischen Staat eingetragen waren, wurden diese Eigentum der Sowjetunion, ohne daß dies in die Grundbücher eingetragen wurde.

Nach der Revolution 1917 verabschiedete sich die russisch-orthodoxe Kirche. Aber bald schon begann Stalin mit der Zerstörung von Sakralbauten. Verfolgte Bischöfe und Priester, viele von ihnen in das Konzentrationslager für Geistliche im Solovko-Kloster am Eismeer gesperrt, standen vor der Wahl: Anpassung oder Flucht. Schon waren Zehntausende Geistliche ermordet worden. Die geflo-

henen Bischöfe und Priester gründeten in der Fremde die „Russisch-orthodoxe Kirche im Ausland“. Am Anfang der zwanziger Jahre löste sich diese Exilkirche von der Mutterkirche in Rußland, sie versteht sich seitdem als die „wahre russische Kirche“.

Während die Mutterkirche nur durch relative Anpassung in ihrer Heimat überleben konnte, bestreitet die Exilkirche ihr das Recht, sich noch russisch-orthodox nennen zu dürfen, weil sie sich mit den kommunistischen Machthabern eingelassen habe. In Deutschland suchten die nationalsozialistischen Regierungsinstitutionen, allen voran die Gestapo, die Exil-

kirche für ihre ostpolitischen Ziele zu gewinnen, um diese dafür - sozusagen zum Lohn - zur rechtmäßigen Eigentümerin der russisch-orthodoxen Sakralbauten zu machen.

Dort war es inzwischen manchen russisch-orthodoxen Gemeinden gelungen, eingetragene Vereine zu werden, die als solche Vermögen besitzen konnten. Sie hätten also ihre Kirchen zum Eigentum gewinnen können, aber zu diesem gewünschten Erfolg kam es nicht. Der nationalsozialistische Staat übereignete diese Sakralbauten der Exilkirche. Durch die Übereignung wurden russisch-orthodoxe Gemeinden in Deutsch-

land gezwungen, sich der Exilkirche anzuschließen, obwohl sie das nicht wollten. Für sie galt als orthodox nur das Moskauer Patriarchat und später das ökumenische Patriarchat von Konstantinopel.

1945 endete dieser Rechtszusammenhang zumindest eindeutig in der sowjetischen Besatzungszone. Die Gemeinden unterstellten sich dem Moskauer Patriarchat. Das taten andere Gemeinden in Westdeutschland und in westlichen Staaten auch. Aber die Eigentumsverhältnisse bei den Kirchgrundstücken in Deutschland zu regeln, hatte man vergessen.

Wird ein Gerichtsvollzieher die Kirche schließen?

Auslandskirche bestreitet der Moskauer Patriarchatskirche die Rechtgläubigkeit

Dr. Werner Günther, emeritierter Litten-der Oberlandesanwalt, aufgewachsen in Dresden, studierte in Leipzig, Köln, Breslau und Jena, war in Dresden Regierungreferendar und Regierungsassessor; als er 1953 aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft heimkam, trat er in Baden-Baden in die Russisch-orthodoxe Kirche ein. Dort war er nahezu 30 Jahre Starosta (Gemeindeglieder).

Herr Dr. Günther, ist heute die Auslandskirche unter den russisch-orthodoxen Christen in Deutschland anerkannt?

Die Exilkirche hat in Deutschland erheblich mehr Anhänger als die Patriar-

chatskirche, zumal sie seit den dreißig Jahren im Besitz vieler alter russisch-orthodoxer Kirchen ist.

Und was hat die Minderheit gegen die Auslandskirche vorzubringen?

Diese Auslandskirche ist eine im gesamtorthodoxen Sinne abgespaltene Sondergruppe.

Hat sich nach Ihrer Sicht die Mutterkirche mit ihren Gläubigen und Priestern wirklich so viel zu Schulden kommen lassen, daß ihr die Russisch-orthodoxe Auslandskirche berechtigt den richtigen Glauben aberkennen darf?

Das im Grunde genommen nicht. Die

Mutterkirche hat über die vielen Jahre des sowjetischen Regimes den Glauben in Rußland aufrechterhalten, obwohl vielleicht in gewissen Fällen die Kollaboration mit dem sowjetischen Regime zu weit gegangen ist.

Die evangelischen Kirchen in der DDR sind nach der Wende ausdrücklich von den Synodalen der EKD anerkannt worden. Könnte das nicht genauso bei diesen beiden Kirchen geschehen?

Spätestens seit dem Zusammenbruch des Sowjetstaates konnte sich die Exilkirche wieder dem Moskauer Patriarchat anschließen. Sie ist dazu wiederholt eingeladen worden. Die Ablehnung ist bei der Auslandskirche.

Besteht jetzt tatsächlich die Gefahr, daß in Deutschland die Exilkirche ihre Rechte auf russisch-orthodoxe Sakralbauten geltend macht?

Diese Gefahr ist nach wie vor gegeben. Das haben Beispiele in den letzten Jahren gezeigt, bei denen in der NS-Zeit begründete Eigentumsrechte realisiert und die alten russischen Gemeinden des ökumenischen Patriarchats von Konstantinopel bzw. des Moskauer Patriarchats dort praktisch aus der Kirche hinausgeworfen wurden.

Wie verhält sich zu diesem Geltendmachen der alten NS-Gesetze das deutsche Rechtswesen?

Die deutsche Rechtsprechung hat bisher alles, was im NS-Staat diesbezüglich geschehen ist, bestätigt, und erklärt: es sei alles mit rechten Dingen zugegangen.

Erfolgt da regelrechte Bundesgerichtshofbeschlüsse?

Ja, es gibt Urteile sowohl des Bundesgerichtshofes als auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes.

Die alle das in dieser Angelegenheit bestätigen, was der NS-Staat damals beschlossen hat?

Ja. Es geht dabei besonders um zwei Fälle, die durch vier Instanzen gelaufen sind. Einmal betrifft das das alte russische Kirchengrundstück in Bad Ems und dann weiter das in Baden-Baden.

Mit welcher Begründung hat man diese Grundstücke der Auslandskirche zugesprochen?

Ganz einfach so: Aufgrund der NS-Maßnahmen ist die Auslandskirche Eigentümerin geworden, sie ist es heute noch, und sie hat das Recht, die Kirchengrundstücke wieder in Besitz zu nehmen.

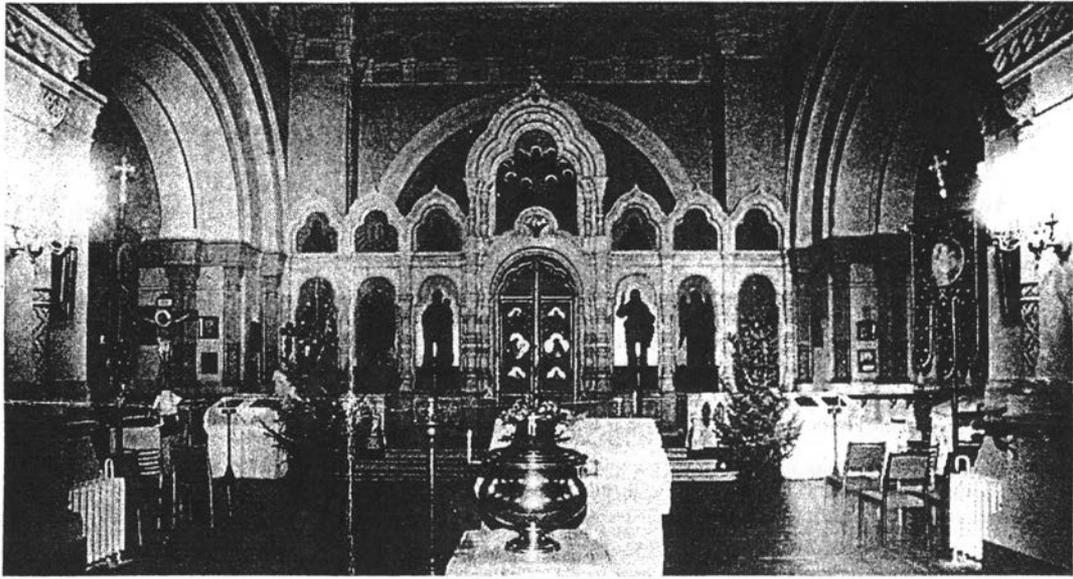
Könnte man nicht gegen diese Art Sanktionierung von NS-Gesetzen klagen?

Das ist leider nicht möglich, weil das



Die Dresdner russisch-orthodoxe Kirche in der Fritz-Löffler-Straße

Foto: Arno Helzel



Die Bilderwand (Ikonostas) in der Dresdner Russisch-orthodoxen Kirche

Foto: SZ/Marion Gröning

Bundesverfassungsgericht schon zweimal in dieser Richtung entschieden hat.

Aber dann verhelfen ja heutige deutsche Gerichte in dieser konkreten Frage nationalsozialistischer Gesetzgebung wieder zum Siege.

Genau das ist aus der Sicht des Moskauer Patriarchats der Fall.

Würden Sie bitte kurz den Hintergrund erläutern, der im NS-Staat dazu führte, der Auslandskirche diese Sakralgebäude zuzusprechen?

Die NS-Regierungsstellen, voran die Gestapo, waren daran interessiert, die Mitarbeit der Exilkirche für ihre Ostpolitik zu gewinnen.

Was war als Mitarbeit geplant?

Man brauchte gewissermaßen - wie es ein amerikanischer Historiker ausgedrückt hat - die Exilkirche als „fünfte Kolonne“ im Krieg gegen die Sowjetunion. Als einen ideologischen Mitstreiter.

Die Gebäude und Grundstücke sollten dafür Anreiz und Belohnung sein?

Genau. Zunächst wurde die Exilkirche in Deutschland - nur in Deutschland wohlgemerkt, nicht sonst im westlichen Ausland - als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Ein Reichsgesetz machte es dann möglich, die alten russisch-orthodoxen Kirchengrundstücke, die auf den zaristischen Staat als Eigentümer eingetragen waren, an die Exilkirche zu übereignen. Es handelte sich dabei zunächst um die Kirchengrundstücke in Baden-Baden, Bad Ems, Darmstadt, Stuttgart und Wiesbaden.

Ist die Rechtslage bei der Russisch-orthodoxen Kirche in Dresden seither auch problematisch?

Ja, problematisch seit der NS-Zeit; denn nachdem die von mir eben genannten Grundstücke auf die Auslandskirche

umgeschrieben worden waren, wurde das Reichsgesetz von 1938 und die neu ins Deutsche Reich einverleibten sudetendeutschen Gebiete erstreckt mit der Folge, daß im Jahr 1939 auf Anordnung des Reichskirchenministers das Vermögen der privaten Wikulin-Stiftung in Dresden grundbuchmäßig auf die Exilkirche umgeschrieben wurde.

Welche Bewandnis hat es mit dieser Stiftung?

Die Wikulin-Stiftung wurde von dem russischen Kaufmann Wikulin gegründet, um für die von ihm erbaute russisch-orthodoxe Simionskirche an der alten Reichsstraße in Dresden einen Eigentümer zu haben. Dieses Kirchengrundstück wurde auf die Wikulin-Stiftung als Eigentümer im Grundbuch eingetragen mit der Maßgabe - so im Grundbuch auch nachzulesen - „zugunsten- der gottesdienstlichen Bedürfnisse aller Bekenner der russisch-orthodoxen Kirche, die sich in Dresden aufhalten“.

Besteht diese Stiftung noch heute und kann sie jetzt Eigentumsrechte geltend machen?

Im Zusammenhang damit, daß das Eigentum dieser Stiftung im Jahre 1939 auf die Exilkirche übertragen wurde, löste 1940 das sächsische Volksbildungsministerium die Stiftung auf.

Eine Willkürmaßnahme des NS-Staates.

Natürlich. In Dresden lagen die Dinge genauso wie im anderen Reichsgebiet. Die russisch-orthodoxen Gemeinden in Deutschland wollten sich nicht dieser für sie spalterischen Exilkirche freiwillig anschließen. Und das gegebene Mittel, diese Gemeinden zum Anschluß zu zwingen, war, daß man ihnen die Kirchengrundstücke wegnahm und der Auslandskirche übereignete. Die Gemeinde hat dann

praktisch, weil sie ihre Kirche nicht verlieren wollte, zur Exilkirche gehört.

Aber nun müßte doch in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat geltend gemacht werden können, daß hier willkürlich enteignet wurde - in der Folge also diese Stiftung wieder in Kraft gesetzt und damit die Eigentumsverhältnisse neu geregelt werden könnten . . .

Wenn es in Dresden so läuft wie z. B. in Baden-Baden oder Bad Ems, wäre der Verlauf folgender: Die Exilkirche ist noch im Grundbuch eingetragen als Eigentümer, während die Moskauer Patriarchatskirche seit rund 45 Jahren diese Dresdner Kirche für ihre gottesdienstliche Zwecke nutzt.

In Baden-Baden und Bad Ems hat dann jeweils die Exilkirche gegen die Gemeinde geklagt und letztenendes Recht bekommen. Die Gemeinden, die über 100 Jahre ihre Kirchen benutzt haben, mußten diese verlassen.

Dazu kann es in Dresden auch kommen?

Jeden Tag. Die Exilkirche braucht nur eine einstweilige Verfügung als Eigentümer zu beantragen, dann wird ein Gerichtsvollzieher geschickt, und ein Schlosser wird die Schlösser auswechseln.

Was kann für diese Gemeinde noch getan werden, daß sie ihre Kirche behalten kann?

Wir können nur noch die deutsche Öffentlichkeit auf diese Dinge aufmerksam machen - in der Hoffnung, daß dann die deutschen Regierungsstellen einsehen, welch großes Unrecht hier geschehen ist und noch geschieht, und daß diese Stellen dann die Exilkirche unter Druck setzen, damit diese die Finger von der Dresdner russisch-orthodoxen Kirche läßt.

Das Gespräch führte
Lothar Petzold